

Was gilt in Schleswig-Holstein für Kirche und Gemeinden?

Stand: 30.11.2020

Die neue Corona-Bekämpfungsverordnung für das Land Schleswig-Holstein, in Kraft vom 30. 11. bis 20.12.2020. findet sich unter

https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201129_Landesverordnung_Corona.html

Die Kontaktbeschränkungen sehen vor, dass sich (auf dem Schleswig-Holsteinischen Sonderweg) im öffentlichen Raum bis zu 10 Personen aus bis zu zwei Haushalten versammeln dürfen und dabei die nötigen Mindestabstände unterschreiten dürfen. Im privaten Raum dürfen sich bis zu 10 Personen aus mehreren Haushalten ohne Mindestabstand treffen. Kontakte zu anderen Personen sind auf unbedingt nötige Kontakte zu beschränken.

Neu: Verschärfung der Maskenpflicht: diese gilt nun auch vor Geschäften, vor Bahnhöfen und an Bushaltestellen sowie im öffentlichen Raum in allen geschlossenen Räumen, die für Kunden oder Besucher öffentlich zugänglich sind. Damit gilt auch in Kirchen, die geöffnet sind für Besucherinnen und Besucher, wie in Kirchenkreisverwaltungen, Gemeindebüros etc. eine Maskenpflicht.

Weiterhin gelten nach §13 für **Gottesdienste** als „Veranstaltungen mit Sitzcharakter“ drinnen wie draußen die Höchstteilnehmerzahl von **100 Personen**, wenn zwischen allen 1-5 Meter Abstände eingehalten werden können bzw. Familien oder Schulkohorten zusammensitzen und alle Masken tragen, ein Hygienekonzept erstellt wurde, Kontaktdaten erhoben werden nach §4 Absatz 2 etc.

Höhere Teilnehmerzahlen bedürfen der Genehmigung.

In geschlossenen Räumen ist Singen und Blasmusik nur solistisch, für Berufsmusiker oder als Musikprobe ohne Publikum zulässig.

Ein Auszug aus den bisher bereits geltenden Bestimmungen:

Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen sind möglich, **wenn sie nicht der Unterhaltung dienen und** die bereits aus früheren Verordnungen bekannten **Voraussetzungen** aus §5 Absatz 2 erfüllen:

Es wird ein Hygienekonzept erstellt (und die Maßnahmen dokumentiert). Es wird nicht getanzt, außer, wenn es sich eine berufliche Tätigkeit handelt. In geschlossenen Räumen ist gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten nicht gestattet, außer bei Solodarbietungen, oder wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit oder Musikproben ohne Publikum handelt, und zwischen den Akteuren ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird.

Veranstaltungen im öffentlichen Raum **mit Gruppenaktivität** sind nur noch **bis zu 10 Personen** erlaubt (§5 Absatz 3), innerhalb wie außerhalb geschlossener Räume. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind nach §4 Absatz (2) zu erfassen.

Veranstaltungen mit **Sitzcharakter mit festen Sitzplätzen** innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume (draußen ggf. auch mit festen Stehplätzen, das muss aber extra genehmigt werden), dürfen nur mit **bis zu 100 Personen** durchgeführt werden. Dabei sind die Kontaktdaten nach §4 Absatz 2 zu erheben. Hier sind entweder die Mindestabstände nach §2 Absatz 1 einzuhalten oder höchstens 50% der Sitzplätze zu belegen und diese mit Mitgliedern einer Kohorte im Sinne der Schulen-Corona-Verordnung zu besetzen ohne Mindestabstände zu besetzen und nur zu anderen Personen außerhalb dieser Kohorte die Abstände von 1,5 Metern zu wahren. Dann müssen alle Teilnehmenden auch am Platz Mund-Nasen-Schutz tragen und die individuellen Plätze mit den Kontaktdaten erfasst werden (§ 5 Abs.5 Satz 4 Nummer 4) oder wenn ausschließlich Mitglieder einer Kohorte und ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen (§5 Absatz 5 Satz 4 Nummer 5).

Die **Beschränkungen** der Kontakte und Veranstaltungen gelten **nicht**

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, (...) der **Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften** (Kirchengemeinderäte, Synoden etc) dienen (hier sind Kontaktdaten zu erfassen)
2. für **Zusammenkünfte**, die aus geschäftlichen, **beruflichen oder dienstlichen Gründen**, zur **Durchführung von Prüfungen** oder zur Betreuung erforderlich sind
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung (§5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 3)

Außerschulische Bildungsveranstaltungen (hierunter fällt auch **Konfirmandenunterricht**) sind möglich. Sie sind

wie Veranstaltungen (§5) zu behandeln. Wenn der Bildungszweck das erfordert, dürfen Abstände auch unterschritten werden, wenn alle eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (§12 a).

Gottesdienste und Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen sind mit bis 100 Personen gestattet unter den in §5 Absatz 2 Satz 3 genannten Bedingungen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind nach §4 Absatz 2 zu erheben. Hier ist der Ritus gemeint, nicht der anschließende Beerdigungskaffee. Für die anschließende Bewirtung gelten die Kontaktbeschränkungen aus §2 - 10 Personen aus 2 Hausständen im Öffentlichen Raum, 10 Personen aus bis zu 10 Hausständen im privaten Raum.